

Psychotherapie vor Abschluss der Beweisaufnahme im Strafverfahren?

Traumatherapie als potenzielle Fehlerquelle bei der Tatsachenfeststellung

Von Ursula Gasch

Es gilt als gesichert, dass sogenannte Pseudoerinnerungen an tatsächlich nie stattgefundene Ereignisse unter bestimmten Umständen künstlich generiert und verstärkt werden können. Fatal ist, dass Scheinerinnerungen aus aussagepsychologischer Sicht eine mitunter hohe Aussagequalität aufweisen und nur mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind, wenn es keine Hinweise für eine erhöhte Suggestibilität des Zeugen und es keine suggestive Außenkriterien gibt – oder aber objektivierbare Außenkriterien auszumachen sind. Als nicht unerhebliche mögliche Fehlerquelle haben sich in diesem Zusammenhang dem Strafverfahren vorangehende und begleitende traumatherapeutische Behandlungen erwiesen. Gerade bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen im Zusammenhang mit Gewalt- und speziell Sexualdelikten ist ein heftiger Streit darüber entbrannt, ob es nicht besser wäre, einem mutmaßlich geschädigten Zeugen nahe zu legen, bis zum Abschluss der Beweisaufnahme auf psychotherapeutische Unterstützung zu verzichten.

„Meine Therapeutin meint, da muss noch mehr gewesen sein, weil das die Schwere meiner Symptome noch nicht

erklärt, was ich an Vorfällen erinnern kann.“

„... und nachdem ich den Traum erzählt hatte, meinte mein Therapeut, es könne gut sein, dass mein Vater mich missbraucht hat.“

(Zitate von Explorandinnen während ihrer aussagepsychologischen Begutachtung bei der Verfasserin)



Dr. Ursula Gasch,
Diplompsychologin und
Kriminologin, Leitung
Institut für
Gerichts- und
Kriminalpsychologie,
Tübingen

Nachfolgende Ausführungen beleuchten nach einer knappen Darstellung der Systematik aussagepsychologischer Begutachtung die Rolle der Traumatherapie als mögliche Fehlerquelle bei der Tatsachenfeststellung im Ermittlungs- und Strafverfahren.

1. Aussagepsychologische Begutachtung – Allgemeine Prinzipien

Wenn von juristischer Seite nach „Glaubhaftigkeit“ gefragt wird, sind gleich drei übergeordnete psychologische Konstrukte angesprochen, welche gemeinsam die „Aussagepsychologische Konstrukttrias“ bilden, die es zu prüfen gilt: Aussage-tüchtigkeit, Aussagequalität und Aussagevalidität (vgl. Abb. 1).

Die Leitfrage bei jeder aussagepsychologischen Begutachtung lautet:

„Könnte dieser Zeuge mit den gegebenen individuellen Voraussetzungen unter den gegebenen Befragungsumständen und unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüsse von Dritten diese (fall-)spezifische Aussage machen, ohne dass sie auf einem realen Erlebnishintergrund basiert?“ (Volbert 2004)

1.1 Aussage-tüchtigkeit

Im Vorfeld der Beurteilung der Aussagequalität steht die Prüfung, ob ein Zeuge über die notwendigen individuellen Fähigkeiten zur Erstattung einer gerichtsverwertbaren Aussage bezüglich des in Frage stehenden Sachverhalts verfügt, wie beispielsweise

- **Zuverlässige Wahrnehmung** des Sachverhalts
- Fähigkeit, das Erlebnis in der zwischen dem Geschehen und der Befragung liegenden Zeit **im Gedächtnis behalten**
- ausreichendes **Sprachverständnis** sowie hinreichende sprachliche Ausdrucksfähigkeit für die Schilderung des Ereignisses

- ausreichendes Maß an Kontrollmöglichkeiten gegenüber Suggestiveinflüssen
- Erlebtes von Phantasievorstellungen unterscheiden können

Im nächsten Schritt geht es darum, ob die Aussagetüchtigkeit möglicherweise durch entwicklungs- und/oder persönlichkeitsbedingte oder psychopathologische Faktoren beeinträchtigt wird. Das Vorliegen einer klinischen Diagnose, wie beispielsweise einer Borderline-Persönlichkeitsstörung, bedeutet aber nicht zwangsläufig den Ausschluss der Zeugeneignung (Greuel et al. 1998; Böhm & Lau 2007). Ebenso wenig der bloße Fakt des Vorliegens einer geistigen Behinderung. Der Begriff der Aussagetüchtigkeit bezeichnet am ehesten das Überschreiten einer unteren Mindestschwelle und damit die

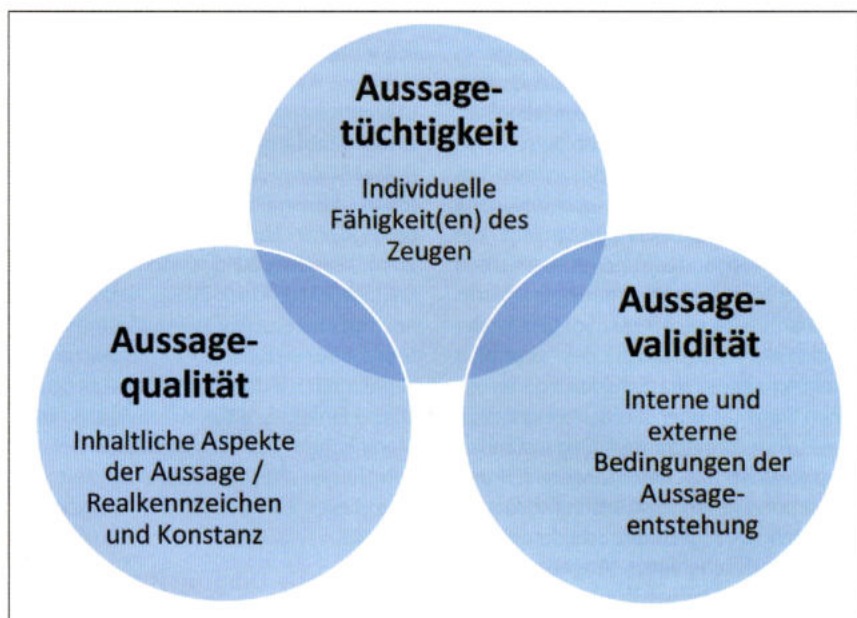


Abbildung 1: Aussagepsychologische Konstruktrias (Gasch 2015)

Dauerhaft aufgehobene Aussagetüchtigkeit erst bei schweren geistigen Behinderungen

Fähigkeit des Zeugen, eine in zentralen Aspekten mit dem Ursprungsereignis korrespondierende Aussage zu machen. (vgl. Volbert & Lau 2008; Loohs 2013; Niehaus 2017). Studien haben gezeigt, dass zum Beispiel die Qualität der Aussagen von Kindern mit mittelschwerer geistiger Behinderung maßgeblich auf Befragungssaspekte bzw. die Befragungssituation zurückzuführen sind (vgl. Loohs 2013). Von einer dauerhaft aufgehobenen Aussagetüchtigkeit ist nach Volbert und Lau (2008) erst bei schweren geistigen Behinderungen auszugehen, da hier die kognitiven Fähigkeiten bis zur Unfähigkeit, Ereignisse konstant zu erinnern oder zu schildern, gemindert sind.

1.2 Aussagequalität

Erst auf der Ebene der Prüfung der Aussagequalität geht es darum, ob eine Schilderung erlebnisfundiert ist. Zentrale Methode zur Prüfung der Hypothese einer nicht erlebnisbasierten, konstruierten Aussage ist die Aussageanalyse, welche die Elemente Realkennzeichen- und Konstanzanalyse (bei wiederholter Befragung) umfasst.

Bei der Realkennzeichenanalyse wird die Aussage nach bestimmten inhaltlichen Qualitätsmerkmalen untersucht, die in nicht erlebnisbasierten Aussagen eine geringere Auftretenswahrscheinlichkeit haben als in erlebnisfundierten Aussagen (vgl. Abbildung 2 Liste der Realkennzei-

chen nach Steller & Köhnken 1989). Führt die Evaluation der Befunde der Realkennzeichenanalyse zu dem Ergebnis, dass der Zeuge die Aussage mit den darin festgestellten Qualitäten unter Berücksichtigung der fallspezifischen Umstände nicht ohne Erlebnisgrundlage hätte konstruieren können, wird die Hypothese verworfen.

Zu beachten ist, dass es keinen normierten Grenzwert gibt, ab welcher Anzahl vorliegender Realkennzeichen eine Wahrheit beginnt. Es kann sich daher bei der Überprüfung des Tatsachegehalts niemals um eine absolute Prüfung handeln, sondern lediglich um eine mittels Kontrastierung verschiedener Hypothesen vorgenommene relative Plausibilitätskontrolle (vgl. Volbert 2004; Jansen 2012). Selbst das fehlende Vorliegen aller Realkennzeichen ist im Übrigen nicht dahingehend zu interpretieren, dass eine Aussage per se nicht erlebnisfundiert wäre.

Bei Zeugenaussagen nicht selten subjektiv wahre, aber objektiv unzutreffende Darstellungen

Die Konstanzanalyse als übergreifendes Qualitätsmerkmal basiert auf der Annahme, dass „Beobachtungen realer Vorgänge und eigene Erlebnisse besser behalten werden als Aussageinhalte, die sich ein Zeuge ausgesucht, auf Bildern und in Filmen angesehen oder von anderen gehört hat“ (Arntzen 2011). Eine maßgebliche Rolle kommt hier dem menschlichen Gedächtnis zu, welches komplex, be-

- Allgemeine Merkmale*
- Logische Konsistenz
 - Ungeordnet sprunghafte Darstellung
 - Quantitativer Detailreichtum
- Spezielle Inhalte*
- Raum-zeitliche Verknüpfungen
 - Interaktionsschilderung
 - Wiedergabe von Gesprächen
 - Schilderung von Komplikationen im Handlungsverlauf
- Inhaltliche Besonderheiten*
- Schilderung ausgefallener Einzelheiten
 - Schilderung von Nebensächlichkeiten
 - Phänomengemäße Schilderung unverständlicher Handlungselemente
 - Indirekt handlungsbezogene Schilderung
 - Schilderung eigener psychischer Vorgänge
 - Schilderung psychischer Vorgänge des Angeschuldigten
- Motivationsbezogene Inhalte*
- Spontane Verbesserung der eigenen Aussage
 - Eingeständnis von Erinnerungslücken
 - Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage
 - Selbstbelastungen
 - Entlastung des Angeschuldigten
- Deliktsspezifische Inhalte*
- Deliktsspezifische Aussageelemente

Abbildung 2: Realkennzeichen nach Steller & Köhnken (1989/deutsche Fassung 1992)

grenzt und sehr störanfällig ist: Erinnerungen verändern sich ständig unbewusst aufgrund neuer Eindrücke. So kommt es bei Zeugenaussagen nicht selten zu subjektiv wahren, aber objektiv unzutreffenden Darstellungen. Niemand ist in der Lage, alles im Gedächtnis Abgespeicherte zu jedem beliebigen Zeitpunkt vollständig wiederzugeben. „Perfekte“ Konstanz spricht insofern eher für ein beabsichtigtes „Eintrichtern“ der Aussage (Steller und Volbert

1997). Eine differenzierte und damit diagnostisch hochwertige Konstanz ist gegeben, wenn sich innerhalb der Aussagen Abweichungen in jenen Teilen ergeben, die man gedächtnispsychologisch als Folge natürlicher Erinnerungsverluste begreifen kann, gleichzeitig aber Invarianz in jenen Teilen der Aussage vorliegt, die natürlicherweise derartigen mnestischen Veränderungen nicht unterliegen (Arntzen 2011; Greuel 1998). So gelten der Aspekt der Schilderung des zentralen Kerngeschehens, die Schilderung der eigenen Aktivität oder die Benennung von unmittelbar tatrelevanten Gegenständen beispielsweise als über längere Erinnerungsintervalle konstant bleibend. Dahingegen sind bezüglich der Schilderung peripheren Geschehens, Angaben über Wortlaut oder Sinngehalt von Gesprächen oder zur Reihenfolge mehrerer Situationen oder Handlungssequenzen Invarianzen zu erwarten (Jansen 2012; Gasch 2015)

Im Raum stehenden Sachverhalt so lange negieren, bis Negation mit Fakten nicht mehr vereinbar ist

Bereits das BGH-Urteil von 1999 (1 StR 618/98) betont das Vorgehen nach einer hypothesengeleiteten Methode, welche die Nullhypothese („Die Aussage ist unwahr“) erst als widerlegt erachtet, wenn überwiegende Gegenstände plausibel aufgezeigt werden können. Das Grundprinzip besteht darin, einen im Raum stehenden Sachverhalt so lange zu negieren, bis die Negation mit Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Rückgriff auf dieses wissenschaftstheoretische Prinzip stellt keine Diskreditierung eines mutmaßlich Geschädigten dar, sondern ist Ausdruck der Selbstverständlichkeit und Verbürgtheit der geltenden Unschuldsumutung (Gasch 2015; Eschelbach 2016; Gasch & Mack 2018).

1.3 Aussagevalidität

Begleitumstände und Rahmenbedingungen der Aussageentstehung und -genese sind von größter Bedeutung für deren Würdigung. Neben der bewussten Falschaussage spielt insofern auch der potenzielle Einfluss suggestiver Faktoren eine beträchtliche Rolle bei der gutachterlichen Fehlerquellenanalyse. Sogenannte Pseudoerinnerungen können durch aktive Suggestion oder auch Autosuggestion entstehen (Köhnken 2015). Gerade affek-

tive oder kognitive Bedürfnisse, womöglich einhergehend mit einer emotional-instabilen Persönlichkeitserkrankung oder -Akzentuierung, machen Personen verstärkt empfänglich für suggestive Einflüsse. Mahnende Stimmen aus der juristischen, kriminalistischen und rechtspsychologischen Literatur (Eschelbach 2016, 2014; Köhnken 2015; Gasch 2015, Gasch & Mack 2018; Mack 2014) weisen darauf hin, dass bereits das Strafverfahren selbst, sowie informatorische Vorgespräche und begleitende „aufdeckende Therapien“ etc. etliche Einfallstore bieten, welche zu einer Modifikation von Erinnerungen bei der betroffenen Person führen können und dass dieses Risiko strukturell unterbewertet wird.

2. Klinische Diagnostik und Traumatherapie als mögliche Fehlerquellen bei der Wahrheitsfindung

Der Behandler folgt bei der Anamnese und klinisch-psychologischen bzw. psychiatrischen Diagnostik regelmäßig ungeschützt den Patientenangaben. Dabei ist auch immer wieder zu beobachten, dass eine einmal gestellte Diagnose im nächsten ärztlichen Befundbericht übernommen und selten in Frage gestellt wird.

„Therapeutinnen sollten sich darüber im Klaren sein, dass es unter therapeutischem Niveau ist, sowohl die Feststellung kritiklos zu akzeptieren, daß ein Trauma nicht stattgefunden habe, als auch umgekehrt allen Berichten über Traumata leichtfertig Glauben zu schenken. Es gab immer wieder das Elend jener Fehldiagnostizierten Fälle, von denen man heute weiß, daß ihr Leid mit posttraumatischer Belastung zusammenhing; daher sollte man Patientinnen zunächst glauben, wenn sie von ihren traumatischen Erfahrung erzählen bzw. immer wieder über diese stolpern, und eher die Verneinung eines Traumas durch die Patientinnen oder durch vermeintliche Täterinnen infragestellen.“

(Van der Hart & Nijenhuis 1995, S. 11)

2.1 Klinische Diagnostik und die Frage der Kausalität

Gerade im Zusammenhang mit im Raum stehenden Sexualdelikten ist oft die Diagnose „Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)“ anzutreffen. Die Feststellung des Vorliegens einer Posttraumatischen

Belastungsstörung setzt die Zuordnung zu einem bestimmten Anlass voraus (DSM-5/ICD-10). Ansonsten sollte nur der „Verdacht auf das Vorliegen einer PTBS“ diagnostiziert werden. Bereits die Diagnose des Vorliegens einer Posttraumatischen Belastungsstörung signalisiert damit eine Kausalität des vom Klienten genannten traumatischen Ereignisses als Ursache seiner PTBS-Symptome und kann eine Falschbeschuldigung begünstigen. Die Annahme einer tatbedingten PTBS anstelle einer für die Falschbeschuldigung womöglich ursächliche Borderlinestörung oder (temporäre) pubertäre Krise beruht somit ggf. auf einem unzulässigen Zirkelschluss (vgl. BGH Urt. v. 25.1.2011 – 5 StR 418/10; Eschelbach 2016; Gasch 2015; Gasch & Mack 2018). Es kann nicht deutlich genug darauf hingewiesen werden, dass das Vorliegen der Symptome einer Traumafolgestörung für sich noch nichts über den konkreten Anlass aussagt, der dazu geführt hat (Gasch 2015; Gasch 2018; Dreßing & Foerster 2009). So kann es auch sein, dass eine Person in ihrer Biografie multiple potenziell traumatisierende Erfahrungen gemacht hat und der Symptomatik damit verschiedene Auslöser zugrunde liegen können.

2.2 Traumatherapie und mögliche suggestive Effekte

Im Rahmen einer Traumatherapie steht u. a. die dosierte Konfrontation des Klienten mit dem (mutmaßlichen) Anlass seiner spezifischen Symptome im Mittelpunkt. Der Klient soll über das Erlebte verbal oder auch schriftlich berichten. Das stetige Transformieren traumatischer in narrative Erinnerungen sowie Vertiefen der Inhalte bzw. Fortschreibung der Inhalte während einer Traumatherapie bietet einen exzellenten Nährboden für das schrittweise Entstehen und Stabilisieren

Traumatherapie Nährboden für das Entstehen und Stabilisieren potenzieller Pseudoerinnerungen

potenzieller Pseudoerinnerungen (Gasch 2015, 2018; Volbert & Dahle 2010). Lücken in möglicherweise partiell zum Vorschein kommenden Erinnerungen sind anfällig dafür, dass fehlende Stücke ergänzt und eine Geschichte konstruiert wird, die mit der historischen Wahrheit kaum mehr korrespondiert. Sie werden laufend unbewusst aufgrund neuer Eindrücke verändert. Hierbei spielen das sozi-

ale Setting und Verstärkermechanismen eine bedeutende Rolle. Man könnte auch sagen, dass das narrative Gedächtnis eine soziale Funktion hat und sich an Zuhörer und aktuelle Umstände anpasst (Van der Hart & Nijenhuis 1995). Auch kann es Patienten mitunter ein erleichterndes Gefühl geben, „endlich“ eine plausible Erklärung für ihren empfundenen Leidensdruck zu haben. Äußern Therapeuten dann noch Annahmen über kausale Verbindungen zwischen vorhandenen Symptomen und vermuteten Ursachen gegenüber ihrem Klienten, führt dies gerne zur Ausbildung und Verfestigung von Überzeugungen. Aber auch die Auseinandersetzung mit Missbrauchserfahrungen anderer Personen in Internetforen oder Selbsthilfegruppen ist insofern als kritisch anzusehen (Eschelbach 2016; Hasselmann 2017; Gasch & Mack 2018).

Das Risiko für das Wirksamwerden suggestiver Prozesse und Generieren autobiografischer Gedächtnisinhalte ist besonders stark betreffend Erinnerungen gegeben, für die angegeben wird, dass sie nach langer Zeit der Amnesie später wieder erinnert worden seien bzw. bei denen zunächst gar keine oder lediglich fragmentarische Erinnerungen da waren, welche erst im Laufe der Zeit kohärenten Charakter annehmen (vgl. LSG Baden-Württemberg 2015; Volbert 2008). Studien belegen, dass im Falle z. B. intensiver suggestiver Einflüsse im Vorfeld der aussagepsychologischen Exploration bei der Real-kennzeichenanalyse einer Aussage über fabulierte Geschehnisse sehr ähnliche Befunde zeitigen wie bei erlebnisbasierten Aussagen (Volbert & Dahle 2010).

2.3 Von möglichen „falschen Opfern“ und dem Problem der Simulation

Die Tatsache, dass die PTBS-Symptomatik, wie viele andere psychische Krankheitsbilder auch, simuliert werden kann, ist bei jeder aussagepsychologischen Begutachtung selbstverständlich zu berücksichtigen (Gasch 2015; Dreßing & Meyer-Lindenberg 2008; Birc 2002). Die vordergründige Symptomatik einer PTBS ansatzweise zu erlernen, ist vergleichsweise einfach. Es finden sich inzwischen genügend Informationen und recht plastische Vorlagen für jedermann im Internet. Auf internationaler Ebene ist auch das sogenannte „PTBS-Coaching“ verbreitet: In den USA kommt es beispielsweise häufig vor, dass vor forensisch-psychologischen Untersuchungen „Experten“ mit entsprechenden

klinischen Kenntnissen die zu Begutachtenden gut instruieren, damit diese während der Exploration glaubhaft ihre (angebliche) Traumatisierung vorzubringen in der Lage sind. Nordamerikanische Studien kommen zu dem Ergebnis, dass die Häufigkeit einer PTBS-Simulation in Begutachtungssituationen zwischen 20 % und 30 % liegen. Wenngleich diese Zahlen nicht einfach auf deutsche Verhältnisse übertragen werden dürfen, darf der Aspekt an sich auch nicht unterschätzt werden (Gasch 2015; Gasch 2018; Dreßing & Meyer-Lindenberg 2008).

Opfereigenschaft bei einem Sexualdelikt anzuzweifeln gilt als unfein und ketzerisch

Die Tatsache, dass wir es in Deutschland erfahrungsgemäß in einer nicht unerheblichen Zahl, nämlich in bis zu 20 %, der vorgebrachten Tatvorwürfe im Zusammenhang mit Sexualdelikten (oder auch Stalking) mit Falschbeschuldigungen zu tun haben, wird nicht selten aufgrund eines mitunter überzogenen moralischen Kredits für mutmaßliche Geschädigte völlig ausgeblendet. Die Opfereigenschaft eines mutmaßlichen Geschädigten im Zusammenhang mit einem im Raum stehenden Sexualdelikt anzuzweifeln gilt als unfein und ketzerisch (Breitenfellner 2013; Gasch 2015; Gasch & Mack 2018; Eschelbach 2014, 2016). Dies bekommt auch der aussagepsychologische Gutachter mitunter zu spüren: Das streng methodische Vorgehen, zu dem auch bestimmte Fragetechniken zählen, detaillierte Fragen zum mutmaßlichen Tatgeschehen, Vorgehen und so manche sachliche Formulierung im späteren schriftlichen Gutachten werden mitunter als unempathisch, boshaft oder gar böswillig interpretiert.

3. Fazit

Wahrheitsfindung zählt nicht zur Aufgabe des Psychotherapeuten. Er ist Partei und insofern dürfte auch die Frage nach der Glaubhaftigkeit des Vorbringens seines Patienten an dessen Therapeuten nicht statthaft sein. Es ist Aufgabe des qua Rolle im Ermittlungs- und Strafverfahren neutralen aussagepsychologischen Sachverständigen, hypothesengeleitet zu prüfen und herauszuarbeiten, was dafür bzw. dagegen sprechen könnte, eine Aussage als erlebnisfundiert zu würdigen und Aufgabe des Gerichts, Tatsachen festzustellen. Die Erfahrung lehrt, dass überwiegend (in Kliniken) behandelnd tätige Psy-

chiater bzw. Psychotherapeuten sich nicht hinreichend vom therapeutischen Konzept, bei dem die Behandlung und nicht der Wahrheitsgehalt der Angaben des Patienten im Vordergrund steht, lösen können (Jansen 2012; Gasch 2018). Aber auch wohlmeinende Unterstützer außerhalb des therapeutischen Settings, wie beispielsweise Mitarbeiter von Hilfsorganisationen, laufen Gefahr, zum Entstehen oder zur Stabilisierung von „falschen Erinnerungen“ beizutragen, da bereits positive Rückmeldungen suggestive Wirkung entfalten können.

Einer mutmaßlich geschädigten Person psychotherapeutische Unterstützung aus prozessualen Erwägungen zu versagen, erscheint aus Sicht der Verfasserin zwar eine Möglichkeit, diese potenzielle Fehlerquelle auszuschließen, ist jedoch ethisch nur bedingt vertretbar. Ob und inwieweit es womöglich zu einer Beeinflussung durch therapeutische Maßnahmen gekommen ist, sollte jedoch im Rahmen der justiziellen Aufarbeitung bzw. forensischen Begutachtung jederzeit nachvollziehbar sein. Ein möglicher Ausweg aus dem Dilemma besteht insofern mittels (zusätzlicher) Analyse der Wortprotokolle von Therapiegesprächen (Köhnken 2015; Gasch 2018). Ohnehin zeichnen viele Psychotherapeuten ihre Therapiesprache mit den Klienten inzwischen (digital) auf.

Natürlich würde dies Mehraufwand im Sinne von Zeit und Kosten verursachen. So hat das Gericht und auch der womöglich involvierte aussagepsychologische Gutachter eine zusätzliche, mitunter umfangreiche Quelle zu überprüfen. Fraglich bleibt auch, wie zu verfahren ist, wenn der Zeuge seine(n) Behandler nicht von der Schweigepflicht entbindet.

Die Hoffnung, durch einen schnelleren Strafverfahrensablauf den möglichen Einfluss der genannten Fehlerquellen signifikant minimieren zu können, ist nicht haltbar. Im Gegenteil verspricht die aktuelle Entwicklung der Fallzahlen bzw. der Workload bei Ermittlern und Justiz diesbezüglich nämlich sehr wenig Licht am Horizont.

Kontakt

mail@dr-gasch.de
www.kriminalpsychologie.net

Literatur

Arntzen, F (2011); Psychologie der Zeugenaussage 5. Auflage (C. H. Beck)
BGH (1 StR 618/98); Grundsatzentscheidung zur Prüfstrategie des Sachverständigen = BGHSt 45, 164

- Birck, A. (2002); Echte und vorgetäuschte Posttraumatische Belastungsstörungen. In: *Psycho-traumatologie* 2002; 3(4): 42
- Böhm, C. und Lau, S. (2007); *Borderline-Persönlichkeitsstörung und Aussageüchtheit*. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 1 (1): S. 50–57
- Breitenfellner, K. (2013); *Wir Opfer. Warum der Sündenbock unsere Kultur bestimmt.* (Diederichs Verlag)
- Dreßing, H. & Meyer L., A. (2008); Simulation bei Posttraumatischer Belastungsstörung. In: *Versicherungsmedizin* (60) pp. 8–13
- Dreßing, H. & Foerster (2009); Psychiatrische Begutachtung bei asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren. In: *Psychiatrische Begutachtung* (Hrsg: Venzlaff & Foerster) 5. Auflage
- Eschelbach, R. (2014); Erinnerungsverfälschungen durch Zeugencoaching. In: *Zeitschrift für die Anwaltspraxis ZAP* vom 28. August 2014, pp. 971–988
- Eschelbach, R. (2016); § 263 StPO Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung. In: *BeckOK-StPO/Eschelbach*, 30. Edition Februar 2016
- Gasch, U. (2015); *Opfer, Ermittler und Justiz: Einordnung und Bewertung traumarelevanter Aspekte im Ermittlungs- und Strafverfahren.* In: „Kriminalitätsbekämpfung – Ein Blick in die Zukunft“ Hrsg.: H. Artkämper und H. Clages. Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik, Band 5 (Boorberg Verlag)
- Gasch, U. (2018); *Mögliche Einflüsse von Psychotherapie auf die Aussage des Opferzeugen im Strafverfahren.* Vortrag auf dem 26. Mainzer Opferforum: „Im Blick: Psychische Traumafolgen“ am 4. März 2018
Online: https://www.researchgate.net/publication/323612408_Moegliche_Einfluesse_von_Psychotherapie_auf_die_Aussage_des_Opferzeugen_im_Strafverfahren
- Gasch, U. & Mack, A. (in print); *Sexualdelikte im interdisziplinären Fokus – kriminologische, juristische und psychotraumatologische Aspekte.* In: *Handbuch der Psychotraumatologie* (Hrsg.: Günter Seidler; Harald Freyberger; Andreas Maercker) 3. Auflage Verlag: Klett-Cotta (in print)
- Greuel, L. et al. (1998); *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage* (Beltz Verlag)
- Hasselmann, P (2017); *Ritueller Gewalt und dissoziative Identitätsstörung. Eine multimodale Untersuchung zu Erwartungshaltungen an Akteure im Hilfesystem* (Pabst Verlag)
- Jansen, G. (2012); *Zeuge und Aussagepsychologie* (C. F. Müller)
- Köhnken (2015); *Beurteilung der Zuverlässigkeit und Glaubhaftigkeit von Aussagen – was können Gerichte selbst beurteilen und wann ist die Einholung eines Gutachtens sinnvoll?* In: *Straf-*
- recht, Jugendstrafrecht, Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis : Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag S. 519–534
- Loohs, S. (2013); Aussagen von Zeugen mit intellektuellen Einschränkungen. In: *Praxis der Rechtspsychologie* 23(1), S. 72–86
- Niehaus, S. (2017); *Besonderheiten der Einvernahme und Aussagebeurteilung bei Personen mit geistigen Behinderungen.* In: *Aussagepsychologie für die Rechtspraxis.* Ludewig, Baumer & Tavor (Hrsg.), S. 427–455
- LSG Baden-Württemberg (2015); Urteil vom 21. April 2015 (AZ: L 6 VG 2096/13)
- Auftauchen erster Erinnerungen an ein Trauma nach 17 Jahren Traumatherapie
- Van der Hart, O., Nijenhuis (1995); *Amnesie für traumatische Erfahrungen* In: *Hypnose und Kognition: Band 12, Heft 2, S. 1–15*
- Volbert, R. (2004); *Beurteilung von Aussagen über Traumata.* Forensisch-Psychologische Praxis. (Verlag Hans Huber)
- Volbert, R. (2008); *Suggestionen* in: *Handbuch der Rechtspsychologie* (Hrsg. Volbert, R. & Steller, M.) S. 331–341 (Hogrefe Verlag)
- Volbert, R & Lau (2008); *Aussageüchtheit.* In: *Handbuch der Rechtspsychologie*, S. 289–299. Göttingen (Hogrefe Verlag)
- Volbert, R. & Dahle (2010); *Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren* (Hogrefe Verlag)

LITERATUR

Vielschichtig und praxisorientiert

Artkämper/Schilling, Vernehmungen. Taktik/Psychologie/Recht, 4. Auflage 2018, VDP-Verlag, Hilden, 557 S., geb., 29,90 Euro

Gleichwohl die Publikation seit der Veröffentlichung der Erstauflage in 2010 noch keine zehn Jahre alt ist, kann man es, die Thematik Vernehmung und Befragungen im polizeilichen und justiziellen Bereich betreffend, als eines der Standardwerke bezeichnen.

Das zwischenzeitlich in der fünften Auflage herausgegebene Buch des Autorenpaars Artkämper/Schilling präsentiert sich auch dieses mal, auf etwa 500 Seiten, sehr aktuell und leserorientiert.

Absolut positiv zu bewerten ist, dass die Verfasser erneut die Anregungen und Wünsche der Leser berücksichtigt haben. Das Werk wurde praxisnah fortgeschrieben und seine ursprüngliche Struktur bleibt gewahrt. So ist das Buch wieder einmal mit vielen verständlichen Beispielen gespickt und es finden sich erneut zahlreiche sinnvolle Praxistipps, welche den Leser in der Interpretation der theoretischen Inhalte unterstützen.

Die Aufbereitung des gedächtnispsychologischen Hintergrundes fällt nach Auffassung des Rezensenten etwas oberflächlich aus, was jedoch im Hinblick auf die Komplexität des Themas erklärbar erscheint.

Die folgenden Kapitel sind logisch aufeinander abgestimmt und von der Gewichtung überwiegend stimmig. Einen Schwerpunkt des Werkes bilden auch dieses mal wieder die Kapitel „Zeugervernehmung allgemein“, „Vernehmung besonderer Zeugen“, „Beschuldigtenvernehmung allgemein“, „Vernehmung besonderer Beschuldigter“ sowie „Vernehmungen bei besonderen Verfahrensgegenständen“. Dadurch erhält der Leser bereits bei der Sichtung des Inhaltsverzeichnisses einen guten Anhalt über die ggf. für ihn relevanten Inhalte.

Wünschenswert wären verschiedenstellig kriminologische Betrachtungen, wie diese etwa ansatzweise bei der Darstellung des Rotlichtmilieus oder im Kapitel „Zeugen mit Migrationshintergrund“ erkennbar sind.

Durch die teilweise als Anhang ausgewiesene Aufnahme vernehmungsnaher Komplexe, wie „Polizeibeamte als Zeugen

vor Gericht“ oder „Beamtenrechtliches bzw. (Wehr-)Disziplinarverfahren“ wird das Werk inhaltsstark komplettiert.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Erfordernisse aus dem „Zweiten Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte des Beschuldigten im Strafverfahren“ sowie aus der „EU-Richtlinie 2016/1919“ liefert das Buch einen eindrucksvollen Überblick über die Neuerungen im Bereich der Vernehmung / Befragung und kann bisweilen als Review betrachtet werden, wenn es um die Vernehmungsforschung im deutschsprachigen Raum geht.

Insgesamt lässt sich die fünfte Auflage dergestalt resümieren, dass es den Autoren erneut gelungen ist, das komplexe Thema Vernehmungen und Befragungen in theoretischer wie praktischer Weise anschaulich darzustellen und dadurch diese polizeiliche und justizielle Kernaufgabe professionell aufzuarbeiten. Das Werk ist somit für den Einsteiger ein ideales Lehrbuch und für den Fortgeschrittenen ein kompetentes, aktuelles Nachschlagewerk.

Patrick Niegisch,
Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz